

POCKET TEACHER

Abi

KOMPAKTWISSEN OBERSTUFE

Politik und Sozialkunde

Abi

Cornelsen

SCRIPTOR

Fahrplan zum Abi

Noch 2 Jahre bis zum Abitur

Fächer- bzw. Kurswahl abklären

Beratung durch Oberstufenbetreuer · Gegengewichte zum Lernstress schaffen

Zeitplan erstellen

Klausuren, Prüfungen, ggf. schriftliche Facharbeit · Projekte, Präsentationen · Lernzeiten am Nachmittag festlegen · Ferien, Pausen, Freizeitaktivitäten planen

Ablage einrichten

Schreibtisch: für jedes Fach eine getrennte Ablage · Ordnerstruktur im Computer · Internetlinkliste

Lernorte klären

Arbeitsplatz: zu Hause? Schule? Bibliothek?

Lerngemeinschaften organisieren

Unterschiedliche Lerntypen ergänzen sich!

Lernstrategie entwickeln

Persönliche Stärken- und Schwächen-Analyse, evtl. mithilfe von Fachlehrern, erstellen · Hindernisse benennen und Strategien zur Überwindung erproben

Zu Beginn des Abiturschuljahres

Zeitplan anpassen

Alle Abiturtermine notieren · Lernzeiten: Wiederholung strukturieren, Schwerpunkte setzen · ggf. Präsentationsprüfung planen und sich mit allen Themen befassen · Freizeit von Arbeitszeit trennen

Motivation tanken

Lern- oder Arbeitstagebuch auswerten · Mutmachgespräche in Lerngruppe, mit Eltern und Freunden führen · Antistressstraining · Belohnung nach dem Abistress planen: Abschlussfeier, Reise u. Ä.

Blocklernen

Klausuren der Vorjahre durcharbeiten · Prüfungssimulation (mit Zeitbegrenzung)

Notenverbesserung nach dem schriftlichen Abi

Evtl. Teilnahme an einer freiwilligen mündlichen Prüfung

Nach dem letzten Halbjahreszeugnis

Zeitplan anpassen

Lernzeiten anpassen · Wiederholungsschritte planen · Klausur- und Referatstermine im Blick behalten · Facharbeits-/Seminararbeitstermine einhalten

Lernfortschritte dokumentieren

Stärken- und Schwächen-Analyse anhand alter Klausuren durchführen und konkrete Konsequenzen daraus ableiten · Lerntagebuch führen

Motivationsarbeit verstärken

Gespräche mit Prüflingen des Vorjahrs führen · Beratungsgespräch mit Oberstufenbetreuer/Fachlehrkräften führen · Ziele fest ins Auge fassen · regelmäßige Arbeit mit dem Lern- oder Arbeitstagebuch

Berufs-/Studienentscheidung vorbereiten

Studienführer organisieren · Gespräche mit Studien-/Berufsanfängern · Agentur für Arbeit: Beratungstermine wahrnehmen · Abiturmessen besuchen · Tag der offenen Tür in Universitäten nutzen

Blocklernen

Abiturvorbereitungskurs · Lernwochenende(n) mit Lerngruppe · Prüfungsaufgaben des Vorjahrs beschaffen und damit üben

Noch 1½ Jahre bis zum Abitur

Zeitpläne kritisch überprüfen

Wöchentlich: Lernzeiten, Pausen ·

Monatlich: Stoffverteilung, Wiederholung, Lerngruppentermine · Klausur- und Referatstermine

Ggf. Facharbeit planen und durchführen

Fach festlegen · Thema suchen und bearbeiten

Lernhilfen und Lernmaterial organisieren

Nachschlagewerke und Trainingsbücher Abiturwissen · Unterrichtsmitschriften · Abiturvorbereitungskurse

Johannes Greving

Politik und Sozialkunde

4., aktualisierte Auflage

POCKET TEACHER ABI

Cornelsen
SCRIPTOR

Inhalt

Vorwort	6
1 Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik	7
1.1 Das Grundgesetz	7
Kurze Entstehungsgeschichte • Aufbau und Systematik • Die Verfassung als Spiegel des gesellschaftlichen Wandels	
1.2 Politische Institutionen der Bundesrepublik	31
Der Bundestag • Die Bundesregierung • Der Bundesrat • Der Bundespräsident	
1.3 Das Rechtssystem	50
Unabhängigkeit der Justiz • Ordentliche Gerichts- barkeit • Stellung und Aufgaben des Bundesverfassungs- gerichts	
1.4 Politische Beteiligung der Bürger	58
Wahlen • Parteien • Verbände • Bürgerinitiativen • Die Medien als „vierte Gewalt“	
1.5 Szenarien zukünftigen gesellschaftlichen Wandels	75
Theorien sozialer Ungleichheit • Die milieustrukturierte Gesellschaft • Individualisierung • Die Weltrisikog- esellschaft • Die Informationsgesellschaft	
2 Wirtschafts- und sozialstaatliche Konzepte	85
2.1 Grundüberlegungen des Liberalismus und des Keynesianismus	85
Liberalismus • Keynesianismus	
2.2 Das Konzept der sozialen Marktwirtschaft	88
2.3 Das magische Viereck	94

2.4 Konzepte zur Konjunktursteuerung	96
Monetarismus • Fiskalismus	
2.5 Das System der sozialen Sicherung	103
Die unterschiedlichen Prinzipien von Rechts- und Sozialstaat • Grundsätze der Sozialversicherungen	
2.6 Arbeit und Strukturwandel	108
Die Lage auf den Arbeitsmärkten • Normalarbeitsverhältnisse • Arbeitsmigration • Arbeitsmarkt und neue Technologien • Abbau von Sozialstandards?	
3 Europäische Union	117
3.1 Kleine Geschichte des europäischen Zusammenschlusses	117
3.2 Aufgaben der EU im Spannungsfeld nationaler Souveränitäten	119
Sicherheitspolitik • Außenpolitik • Innenpolitik • Ökologie • Soziales • Wirtschaft • Alltägliches	
3.3 Die Organe und Institutionen der EU	123
Das Europäische Parlament • Der Rat • Die Europäische Kommission • Der Europäische Gerichtshof • Der Konvent • Die Europäische Verfassung	
3.4 Struktur- und Wirtschaftspolitik der EU	138
Subsidiarität und Regionalisierung • Der europäische Binnenmarkt • Der Gemeinsame Agrarmarkt	
3.5 Die Währungsunion	147
Kurze Geschichte der Währungsunion • Die Struktur der Währungsunion • ESFS und ESM	
3.6 Erweiterung und Außenpolitik	151
Die Erweiterung der EU um ehemalige RGW-Staaten • Weitere Beitrittskandidaten • Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	

4 Internationale Beziehungen	156
4.1 Das internationale System	156
Außenpolitik und internationale Politik •	
Transnationale Beziehungen •	
Internationale und transnationale Organisationen	
4.2 Problemfelder und Ziele	159
4.3 Das Völkerrecht	160
Das Völkerrecht von 1945 bis zur Gegenwart •	
Völkerrecht oder Staatenrecht •	
Der internationale Terrorismus	
4.4 Die Vereinten Nationen	164
Kurze Geschichte der UNO • Aufgaben •	
Struktur und zentrale Institutionen •	
Kritik und Reformvorschläge	
4.5 Die NATO	171
Kurzer geschichtlicher Überblick • Struktur •	
Aufgaben und Organisation • Erweiterung der NATO •	
Neubestimmung des NATO-Auftrages • Die Bundeswehr	
4.6 Die OSZE	182
Von der KSZE zur OSZE • Organisation und Aufgaben	
4.7 Der Wandel des Völkerrechts	184
Vom Golfkrieg zum Kosovo-Konflikt •	
Internationale Politik als „Weltinnenpolitik“?	
5 Globalisierung	189
5.1 Globalisierung der Waren- und Dienstleistungsmärkte	189
Das Problem „Direktinvestitionen“	
5.2 Globalisierung der Finanzmärkte	197
Devisenspekulationen • Derivatenhandel	
5.3 Globale Wettbewerbsordnung	201
Megafusionen • Alternativen für eine internationale Wettbewerbsordnung	
Stichwortverzeichnis	205

Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik

1.1 Das Grundgesetz

Kurze Entstehungsgeschichte

Drei Jahre nach Kriegsende – am 11.7.1948 – ermächtigten die drei westlichen Siegermächte USA, England und Frankreich die westdeutschen Ministerpräsidenten, eine Verfassung als Grundlage für einen neu zu gründenden westdeutschen Teilstaat zu schaffen. Der wichtigste Satz dieser *Frankfurter Dokumente* lautete: „Die verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Prinzips schafft ... die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.“ Dieser Auftrag enthielt also klare staatsrechtliche Festlegungen

- auf die Staatsform der Demokratie. Auch wenn nirgends explizit erwähnt, war klar, dass nicht die gerade im Entstehen begriffenen räte- bzw. volksdemokratischen Staatsformen des kommunistischen Machtbereichs, sondern eine parlamentarische Demokratie nach westlichem Vorbild gemeint war,
- auf einen *föderalistischen* Staatsaufbau, also weder einen zentralistischen Staat noch einen losen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat mit einer ausbalancierten Machtstruktur zwischen Zentralinstanz und Ländern,
- und auf einen Katalog von *Grundrechten*.

Diese Verfassung sollte nach der Ausarbeitung den Alliierten zur Genehmigung vorgelegt und dann per Referendum aller in den Westzonen lebenden Bürger (bei geforderter Zweidrittelmehrheit) angenommen werden. Anstelle einer „Verfassunggebenden

Versammlung“ wurde ein „Parlamentarischer Rat“ eingesetzt, der vom 1. September 1948 bis zum 23. Mai 1949 in Bonn tagte. Seine 65 Mitglieder wurden von den Landtagen entsandt.

Auf dem anschließenden „Koblenzer Ministerpräsidentenkongress“ wurde die Überlegung angestellt, dass dieses „Grundgesetz“ (eine neue Begriffsschöpfung) nur ein Provisorium bis zur Wiedervereinigung mit der Ostzone und dem unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiet sein könne. Diesem Provisorium würde nach Ansicht der Ministerpräsidenten durch ein Referendum zu große Bedeutung beikommen, daher schlugen sie den Alliierten vor, das GG durch eine Abstimmung in den Länderparlamenten zu ratifizieren. Diese Argumentation setzte sich durch, sodass statt des Volksentscheids im April 1949 (nach Genehmigung des GG durch die Alliierten) die Länderparlamente das GG ratifizierten (nur der Freistaat Bayern stimmte gegen das GG, weil es zu wenig föderale Elemente enthielt). Das GG trat schließlich am 23. Mai 1949 in Kraft.

Aufbau und Systematik

Grundrechte

Im GG stehen die *Grundrechte* am Anfang (Art. 1–19), um auf ihre Bedeutung für diese Verfassung hinzuweisen. Sie fixieren die fundamentalen Rechte des Einzelnen in der politischen Gemeinschaft und garantieren ihm den „staatsfreien“ Raum seiner Privatsphäre. (Dies unterscheidet die demokratische Staatsform von jeder Ausprägung totalitärer Staaten.) Als Abwehrrechte schützen die Grundrechte die persönlichen Freiheitsräume (Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit), als Mitwirkungsrechte sichern sie dem Einzelnen politische und soziale Teilhabe (Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und – formal nicht zu den Grundrechten zählend – das Wahlrecht).

Das GG kennt keinerlei soziale Grundrechte, auch wenn z. B. Art. 6 Abs. 4 GG dies vermuten lässt. Es fehlt im Vergleich zu anderen Verfassungen das Recht auf Arbeit und Bildung, das

Recht auf Freizeit und Erholung und das Recht auf Fürsorge im Alter. Lediglich Art. 20 (der allerdings eine herausgehobene Stellung hat, da er – ebenso wie Art. 1 und 79 Abs. 3 – nicht geändert werden darf) erwähnt das **Sozialstaatsprinzip**, daher werden diese zuletzt genannten Bereiche in Ausführungsgesetzen geregelt. Außerdem sind diese „Sozialrechte“ auch im Grundgesetz durch die Generalklausel des Art. 1 Abs. 1 (Die Würde des Menschen ist unantastbar.) gewährleistet. Andererseits stellte das Bundesverfassungsgericht schon Anfang der 50er-Jahre in einem Grundsatzurteil heraus, dass die Grundrechte nicht primär sozial zu verstehen sind: Die Klage einer Kriegerwitwe, die argumentierte, ihre zu geringe Rente verhindere ihr Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1 GG), wurde zurückgewiesen. Das Gericht stellte eindeutig fest, dass die Grundrechte keinen materiell-sozialen Gehalt haben, sondern primär als formaljuristische Sicherheitsgarantien zu verstehen sind.

Prinzipiell gliedert man die Grundrechte in die allgemeinen, d. h. für alle geltenden **Menschenrechte** (Meinungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit, Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Gleichheitsgesetz, allgemeine Persönlichkeitsrechte) und die **Bürgerrechte**, die nur für die eigenen Staatsangehörigen gelten (Berufsfreiheit, Freizügigkeit, Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit).

Inhaltlich unterscheidet man in:

■ **Freiheitsrechte:** Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Recht auf Kriegsdienstverweigerung, Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Pressefreiheit, Berufsfreiheit, Freizügigkeit, Postgeheimnis, Unverletzlichkeit der Wohnung

■ **Gleichheitsrechte:** Willkürverbot, Gleichberechtigungsgebot, Diffamierungsverbot, staatsbürgerliche Gleichheit

■ **Rechtsschutzgarantie:** Garantie des gesetzlichen Richters, Garantie des richterlichen Gehörs, Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung, Recht auf Asyl für politisch Verfolgte

■ **Institutionelle Garantien:** Schutz von Ehe und Familie, Eigentum und Erbrecht, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

■ **Mitwirkungsrechte (korporative Rechte):** Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Widerstandsrecht

Das Demokratieprinzip der BRD

■ **Formaler Demokratiebegriff:** In der Demokratie erfolgt die Kontrolle der Staatsmacht durch Gewaltenteilung und die Bindung der Staatsgewalt an das Volk durch Wahlen. Zum Wesen der Demokratie gehört die Herrschaft der Mehrheit, wobei die Opposition grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit haben muss, einmal die Mehrheit zu werden.

■ **Inhaltlicher Demokratiebegriff:** Demokratie ist eine Ordnung, die nicht nur den staatlichen Bereich betrifft, sondern Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens verwirklichen möchte, daher den Grundrechten (Menschen- und Bürgerrechte) konstitutive Bedeutung zumisst.

Die Grundrechte stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern sind Teile einer Wertordnung, die in den weiteren Abschnitten des GG konkretisiert wird. Exemplarisch hat dies das Verfassungsgericht in dem Verbot der Sozialistischen Reichspartei (Nachfolgeorganisation der NSDAP) 1952 skizziert: „Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, ... die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien.“

Die demokratischen Kernbereiche der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind:

- Menschenrechte (Art. 1–19),
- Volkssouveränität (Art. 20),
- Gewaltenteilung (Art. 20),
- Verantwortlichkeit der Regierung (Art. 62–69),
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20),

- Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97),
- Mehrparteienprinzip (Art. 21),
- Wahl (nicht Vererbung) der Staatsämter (Art. 38–69),
- Widerstandsrecht (Art. 20),
- Bindung der Gesetzgebung an verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20),
- Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20),
- Bundesstaatlichkeit (Art. 20).

1

Der Verfassungsgrundsatz, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, bedeutet keine unmittelbare Identität von Regierenden und Regierten, wie sie dem Prinzip des *Rätesystems* zugrunde liegt. Volkssouveränität bedeutet eine bestimmte Form *repräsentativer Demokratie*, deren Grundstruktur gemäß Artikel 79 Abs. 3 unabänderlich ist. Die im Volke wurzelnde Staatsgewalt (Volkssouveränität) wird vom Volke ausschließlich in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Kein Staatsorgan ist daher frei von rechtlicher Gebundenheit.

Im demokratischen Verfassungsstaat des GG ist zu unterscheiden zwischen Trägerschaft und Ausübung der Staatsgewalt. Das Volk ist Subjekt der verfassungsgebenden Gewalt, von ihm geht die Staatsgewalt aus, aber dies nicht unmittelbar. Sie wird vielmehr „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ repräsentativ für das Volk ausgeübt. Der Parlamentarische Rat hat sich bewusst gegen plebiszitäre Verfassungselemente einer *direkten Demokratie* entschieden.

Mit dem parlamentarisch-repräsentativen Modell trägt die Verfassung der Tatsache Rechnung, dass unter den Bedingungen eines hochkomplexen modernen Massenstaates eine unmittelbare Selbstregierung des Volkes schlechthin unmöglich ist, da man nicht von einem einheitlichen Volkswillen als Voraussetzung einer Selbstregierung des Volkes ausgehen kann. Im Ge-

genteil bedeutet Pluralismus die Anerkennung der Unterschiedlichkeit und Gegensätzlichkeit der Meinungen, Interessen, Willensrichtungen und Bestrebungen und damit die Einsicht in die Notwendigkeit der Existenz von Konflikten innerhalb des Volkes. Art. 20 GG geht von einer Vielfalt und Gegensätzlichkeit aus, die stets erneut die Herstellung politischer Einheit notwendig macht. Der politische Prozess, in dem dies geschieht, soll als ein freier und offener Prozess stattfinden, in dem alle Angehörigen des Volkes politisch gleichberechtigt sind und die real gleiche Chance haben, sich in organisiertem Zusammenwirken nach den Regeln der Verfassung durchzusetzen, und, wenn ihnen dies gelingt, in Parlament und Regierung staatliche Gewalt auszuüben. Im Rahmen der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes wird daher Herrschaft von Menschen über andere Menschen begründet und ausgeübt. Aber es handelt sich nicht um eine Herrschaft aus eigenem Recht, sondern um zeitlich und sachlich begrenzte Herrschaft, die der Kritik und Kontrolle unterliegt. Zudem liefert dies System die organisatorischen Voraussetzungen für die rechtsstaatliche Gewährleistung der Gewaltenteilung. Die „besonderen Organe der Exekutive und Judikative“ erhalten die erforderliche demokratische Legitimation durch direkte oder indirekte Entscheidungen des durch Volkswahl unmittelbar legitimierten Parlaments. So werden beispielsweise der Bundeskanzler vom Bundestag (Art. 63), die Bundesverfassungsrichter teils vom Bundestag, teils vom Bundesrat (Art. 94/1) gewählt.

Die „wehrhafte Demokratie“

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates beließen es nicht dabei, die einzelnen Regelungen der Verfassung nach der Grundordnung auszugestalten. Sie wollten vermeiden, dass noch einmal eine freiheitliche und demokratische Verfassung beseitigt würde. Der Staat des Grundgesetzes sollte nicht nur fähig sein, sich gegen rechtswidrige Angriffe auf seine Verfassung oder seinen Bestand zur Wehr zu setzen. Im Gegensatz zur Weimarer Republik sollte er die Möglichkeit erhalten, sich auch solchen

Bestrebungen gegenüber abwehrbereit zeigen zu können, die auf „legalem“ Wege die Regierungsmacht anstreben, um dann die Verfassung und den Staat zu einem Instrument ihrer Herrschaft umzugestalten. Deshalb wurde in der neuen Verfassung das Prinzip einer „wehrhaften Demokratie“ eingeführt:

- Parteien, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung abschaffen wollen, können verboten werden (Art. 21 GG), ebenso sonstige Vereinigungen, die dieses Ziel anstreben (Art. 9 GG).
- Bürgern, die ihre Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbrauchen, können diese Grundrechte aberkannt werden (Art. 18 GG).
- Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, also diejenigen, die das Grundgesetz zu verwirklichen und zu bewahren haben, dürfen nicht selbst Gegner der Grundlagen dieser Verfassung, nämlich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein (Art. 33 GG).

Verschiedene Institutionen wurden ausdrücklich damit beauftragt, den Schutz dieser Demokratie zu übernehmen, also die Durchführung der „wehrhaften Demokratie“ zu sichern. Das sind vor allem:

- das *Bundesverfassungsgericht*, das u. a. über das Verbot verfassungswidriger Parteien oder über die Aberkennung von Grundrechten entscheidet,
- die Polizei, soweit sie aktuelle strafbare Angriffe auf den Bestand des Staates oder auf die Verfassung (Hochverrat) abzuwehren bzw. entsprechende Straftäter zu verfolgen hat,
- der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz, zu dessen Aufgaben es gehört, das Vorfeld solcher strafbaren Bestrebungen, aber auch solche Bestrebungen zu beobachten, die auf „legalem“ Wege an die Macht zu kommen trachten, um dann die freiheitlich-demokratische Grundordnung abschaffen zu können,
- sonstige Verwaltungsbehörden, denen durch Gesetz die Aufgabe zugewiesen ist, bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Verfassung und Staat zu treffen (z. B. Verwaltungsbehörden, die Vereinsverbote gem. Art. 9 GG auszusprechen haben),

■ und neben dem Bundesverfassungsgericht alle anderen Gerichte, die entweder über Straftaten oder Maßnahmen von Behörden der hier genannten Art zu urteilen haben.

Das Prinzip der wehrhaften Demokratie kann man in dem Satz zusammenfassen: „Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“. Den erklärten Gegnern der demokratischen Freiheit darf die Demokratie nicht die Mittel zu ihrer Abschaffung in die Hand geben. Aus solchen Erfahrungen sind insbesondere der Art. 21 Abs. 2 GG und der *Verfassungsschutz* sowie das in Art. 20 Abs. 4 GG fixierte *Widerstandsrecht* gegen verfassungswidrig ausgeübte staatliche und andere Gewalt entstanden. Im November 2013 stellte der Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht einen Verbotsantrag gegen die NPD, über den 2014 entschieden wird.

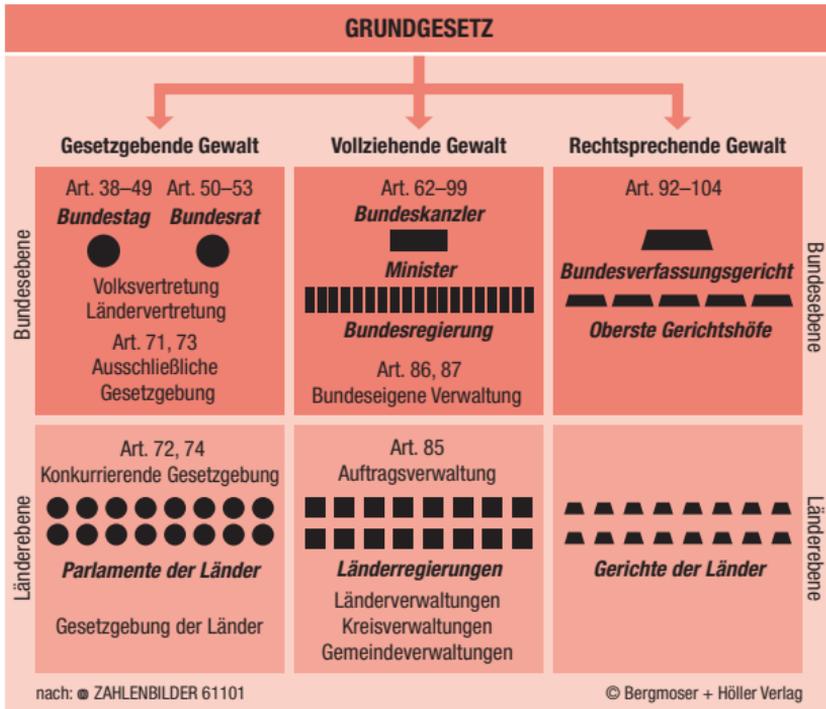
Rechtsstaatlichkeit

Organisatorisches Grundprinzip des Rechtsstaats ist die *Gewaltenteilung*.

Der Begriff Rechtsstaat will die Rechtsbindung des Staates an verfassungsmäßig erlassene Gesetze und die Machtbegrenzung des Staates zum Ausdruck bringen. Gemeint ist jede Ausübung staatlicher Gewalt.

Der Rechtsstaat verfolgt mehrere Ziele:

■ **Freiheitssicherung:** Der Einzelne und Vereinigungen von Menschen sollen gegenüber dem Staat geschützt werden. Diese Zielsetzung findet ihre Fortsetzung und Konkretisierung in den Grund- und Menschenrechten. Hierbei geht es um die Garantie der Privatsphäre des Individuums. Der Staat soll in sie nicht eingreifen. Der Einzelne beansprucht und erhält einen Lebensraum, den er so weit wie eben möglich nach eigenem Gutdünken gestalten kann. Die wichtigsten Garantien in diesem Zusammenhang sind die klassischen Menschenrechte (Grundrechte). Die Freiheit, zu deren Sicherung und Behauptung die staatliche Gewalt eingesetzt ist, findet ihre Grenze nur da, wo die Freiheit des Anderen beginnt. Da ein unbeschränkter Gebrauch der Freiheit zum Recht des Stärkeren führt, überwacht der Staat die Geltung



Die Teilung der Staatsgewalt

der Freiheitsrechte auch in den Beziehungen Privater untereinander und gewährt im Konfliktfall dem Individuum Schutz gegen mächtige soziale Gruppen und Organisationen.

■ **Rechtsgleichheit:** Gesetze gelten für alle gleich, und alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich, wobei zur Vermeidung von Missverständnissen hinzuzufügen ist: Nur tatsächlich Gleiches ist gleich zu behandeln, Ungleiches darf seiner tatsächlichen Ungleichheit entsprechend auch rechtlich ungleich behandelt werden. Das Prinzip des Rechtsstaats verträgt die Existenz privilegierter Rechtsklassen, wie sie z. B. das preußische Dreiklassenwahlrecht kannte, nicht.

■ **Rechtssicherheit:** Zu dieser Zielsetzung gehören das Prinzip des Vertrauensschutzes, d. h. die Bindung der staatlichen Organe, vor allem der Verwaltung und Rechtsprechung an Recht und Gesetz; das Verbot rückwirkender Gesetze, das heißt erst nach

Begehung der betreffenden Tat erlassener Strafgesetze (Ex-post-facto-Verbot); die Forderung der Klarheit der Gesetze; die Ermächtigung des Staates zu Eingriffen in die Privatsphäre des Einzelnen nur aufgrund eines Gesetzes (Gesetzesvorbehalt); der gerichtliche Rechtsschutz gegen Akte der staatlichen Gewalt; das Verbot willkürlicher Verhaftung („Habeas corpus“); die *Rechtsweggarantie* (zur Klärung eines Sachverhaltes kann man die ordentlichen Gerichte anrufen, wenn man sich in seinen Rechten verletzt fühlt) und das Übermaßverbot, d. h., der Staat muss die Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel wahren.

Weitere Elemente des Rechtsstaats

■ **Bindung der Gesetzgebung:** In Art. 20/3 wird die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Das bedeutet konkret: Alle Gebote und Verbote des Grundgesetzes, soweit sie nicht eindeutig an einen anderen Adressaten gerichtet sind, verpflichten auch die Gesetzgebung.

■ **Vorausberechenbarkeit aller staatlichen Maßnahmen:** Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Art. 103 GG – „nulla poena sine lege“). Eine bloße Missbilligung durch die Gesellschaft reicht nicht, dem Täter muss vor der Tat klar sein, dass sein beabsichtigtes Tun unter Strafe gestellt ist. Es gilt allerdings der Grundsatz: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“

■ **Möglichst genaue Beschreibung des strafbaren Tuns:** Zwar sind Wertbegriffe wie „Beleidigung“, „sittlich niedriger Beweggrund“ o. Ä. nach Ansicht des BVerfG hinreichend exakte Beschreibungen, ansonsten aber gilt das Gebot möglichst genauer Definitionen.

■ **Verbot rückwirkender Gesetze:** Entscheidend für die Strafzumessung ist die Rechtslage in dem Augenblick, in dem die Tat begangen wurde, alle evtl. später erfolgten Gesetzesnovellen sind unwirksam. Dies gilt allerdings nicht für die Verlängerung von Fristen für die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsverjährung (so hat z. B. der Bundestag die Verjährungsfrist für die Be-

strafung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgehoben).

■ **Gesetz und Recht in der Verwaltung:** Die Verwaltung im weiteren Sinne ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Dies bedeutet, dass die Verwaltung gegenüber dem Staatsbürger keinen Freibrief besitzt, sondern vielmehr die gesamte Rechtsordnung gewissenhaft zu beachten hat. Dies gilt insbesondere für die exekutive Ebene der Verwaltungsvorschriften, die dem Gesetz unterworfen sind und nicht in Widerspruch zu diesem geraten dürfen.

1

Bundesstaatlichkeit

Unter einem *Bundesstaat* (Föderation, föderalistischer Staat) versteht man einen aus mehreren Teilstaaten oder Bundesländern und ihrem Zusammenschluss, dem Zentralstaat oder Bund, bestehenden Gesamtstaat. Sowohl die Gliedstaaten als auch der Zentralstaat haben Staatsqualität, d. h., den Ländern werden Eigenverantwortung und ein eigener politischer Gestaltungsraum garantiert. Ihre Hoheitsmacht ist allerdings traditionell beschränkt und umfasst i. d. R. grundsätzlich nicht die Bereiche Außen- und Verteidigungspolitik. Der föderale Staat ist völker- und staatsrechtlich souverän mit einheitlichem Staatsgebiet (territoriale Souveränität), einer nach außen einheitlichen Staatsgewalt und einem Staatsvolk. Im Gegensatz zum *zentralistisch* organisierten Staat (z. B. Frankreich) sind die Gliedstaaten keine reinen Verwaltungsstellen.

Im Bundesstaat Deutschland regeln das GG und die nachgeordneten Gesetze Befugnisse, Bestellung und Amtsdauer der Bundesorgane und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Nach Art. 70 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Aber auch wenn der Bund für die Gesetzgebung zuständig ist, haben die Länder über den Bundesrat ein abgestuftes Mitwirkungsrecht. Im Bereich der staatlichen Verwaltung

Länderfinanzausgleich																	
Jahr	Berlin	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Insgesamt
2004	2703	-2170	-2315	534	331	-578	-1529	403	446	-213	190	116	930	532	120	517	±6804
2005	2456	-2235	-2234	588	366	-383	-1606	434	363	-490	294	113	1020	587	146	581	±6948
2006	2709	-2057	-2093	611	417	-623	-2418	475	240	-132	346	115	1078	590	124	617	±7322
2007	2900	-2316	-2311	675	471	-368	-2885	513	318	-38	343	125	1165	627	136	644	±7917
2008	3154	-2521	-2938	627	507	-375	-2489	545	323	50	377	117	1170	633	178	643	±8322
2009	2877	-1488	-3354	501	433	-45	-1902	450	110	-59	293	93	910	514	169	497	±6848
2010	2900	-1709	-3511	401	445	-66	-1752	399	259	354	267	89	854	497	101	472	±7039
2011	2999	-1813	-3621	443	518	-92	-1799	433	209	239	246	120	923	544	119	531	±7324
2012	3224	-2765	-3797	543	521	-25	-1304	453	178	435	256	94	961	550	134	542	±7891

Quelle: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Bundesfinanzministerium

Länderfinanzausgleich

(Art. 83 GG), der Rechtsprechung (Art. 94 und 95 GG) und des Finanzwesens (Art. 104 Abs. GG) arbeiten die Länder mit dem Bund zusammen.

Die einzelnen Regelungen, die die Machtbalance zwischen der Zentralinstanz und den Bundesländern im Rahmen der Verfassung konkretisieren, finden sich in den Art. 73 (*ausschließliche Gesetzgebung des Bundes*), Art. 74 (*konkurrierende Gesetzgebung* zwischen Bund und Ländern) und Art. 75 (*Rahmengesetzgebung*).

Nach Art. 107 Abs. 2 GG muss die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen werden (*Länderfinanzausgleich*). Durch Gesetz kann der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Finanzhilfen gewähren.

Um dem Verfassungsauftrag gerecht zu werden, haben Bund und Länder eine Vielzahl von Bund-Länder-Ausschüssen eingerichtet, deren Aufgabe es ist, z. B. den Ausbau und Neubau von Hoch-

schulen zu koordinieren und zu fördern, die regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern und die Agrarstruktur und den Küstenschutz voranzutreiben.

Der Föderalismus in Deutschland ist – mit Unterbrechung der Jahre 1933–45 – geschichtlich gewachsen und gehört zur deutschen Verfassungstradition. Dies zeigen Umfrageergebnisse deutlich: Während Anfang der 50er-Jahre die Hälfte der Bevölkerung einen zentralistischen Staat wollte und nur rund 20 % für den Föderalismus stimmten, hat sich die Zahl der Befürworter auf mittlerweile rund drei Viertel mehr als verdreifacht. Der Föderalismus befördert unbestritten das Gebot des Subsidiaritätsprinzips (die nächsthöhere Instanz wird erst dann aktiv, wenn die Selbsthilfe auf der direkt betroffenen Ebene nicht greift oder ausreicht). Er verhindert jedes unnötige Angleichen oder Einebnen zivilisatorischer und kultureller Eigenheiten und bewirkt eine räumlich und persönlich engere Bindung der Bürger an die Entscheidungsträger in den Ländern. Die unterschiedlichen Koalitionen und Programme in den einzelnen Ländern schaffen eine Vielfalt von Gegebenheiten, die jeweils deutlich machen, welche politischen Konzeptionen und Maßnahmen sich in der Praxis besser bewährt haben und welche Ergebnisse erzielt worden sind. Der Föderalismus ist darüber hinaus eine zusätzliche Garantie dafür, dass die Gewaltenteilung ihren Zweck erfüllt.

Föderalismus hat gerade aus deutscher Sicht neben der nationalen auch eine zunehmend wichtiger werdende europäische Dimension. Im 1992 neu gefassten Art. 23 GG ist die Mitwirkung der Bundesrepublik an der Entwicklung der Europäischen Union als neues *Staatsziel* festgeschrieben worden. Um den Ländern eine Mitsprache auf europäischer Ebene zu sichern, ist eine Einbeziehung des Bundesrates in die Europapolitik der Bundesregierung vorgesehen.

Föderalismusreform

Nach langen Debatten und mehreren Anläufen wurde im März 2006 die bisher umfassendste Reform des bundesdeutschen Föderalismus endlich umgesetzt.

Die Kernpunkte:

- Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens durch Absenkung der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze auf max. 40 % (vorher 60 %).
- Im Gegenzug erhalten die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landes- und Kommunalbeamten, den Strafvollzug, das Heimrecht, das Ladenschluss- und Gaststättenrecht, das Versammlungsrecht und das Presserecht sowie im Bereich des Umwelt- und Bildungsrechts ein sogenanntes „Abweichungsrecht“.
- Alleinige Zuständigkeit des Bundes in Zukunft für das Melde- und Ausweiswesen, die Kernenergie, das Waffen- und Sprengstoffrecht, das Kriegsfolgenrecht sowie den „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“.
- Die Bildungspolitik wird weitgehend Ländersache.
- Der Bund ist ausschließlich für die Bundesbeamten und die Länder sind für die Landesbeamten zuständig (Beamtenrecht).
- Die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamts werden ausgeweitet. Die Abwehr von terroristischen Gefahren fällt damit ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Länder erhalten dafür mehr Kompetenzen im Katastrophenschutz.
- Die in Art. 23 GG garantierten Zustimmungsrechte der Bundesländer in EU-Fragen fallen größtenteils weg.

Die Verfassung als Spiegel des gesellschaftlichen Wandels

Die wichtigsten Verfassungsänderungen seit 1949

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht in Artikel 79 Abs. 2 die Möglichkeit einer Verfassungsänderung vor, da jede Verfassung, die so detailliert und umfangreich wie das GG ist (die amerikanische Verfassung dagegen enthielt z. B. ursprünglich nur 7 Artikel), auf die Veränderungen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich reagieren muss. Auch alle früheren deutschen Reichsverfassungen kannten die Möglichkeit einer Verfassungsänderung.

Nach Artikel 79 Abs. 1 muss eine Verfassungsänderung explizit als solche gekennzeichnet werden, d. h., der Gesetzgeber muss ausdrücklich zu erkennen geben, dass er das Gesetz zum Zwecke der Verfassungsänderung erlassen hat, und sie muss mit einer *Zweidrittelmehrheit* von Bundestag und Bundesrat erfolgen. Allerdings hat der Parlamentarische Rat klare enge inhaltliche Grenzen gezogen:

- Laut Art. 79 Abs. 3 GG dürfen weder der föderalistische Staatsaufbau noch die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Prinzipien berührt werden. (Allerdings können diese Grundsätze ergänzt und erweitert werden – s. die öffentliche Diskussion über neue Staatsziele – ↗ S. 29)
- Art. 19 Abs. 2 GG legt fest, dass kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.

Notstandsgesetze

Sie bilden die wichtigste Verfassungsänderung in der Geschichte der BRD. In der heftigen Auseinandersetzung – auch in der Öffentlichkeit – wurde die Sorge ausgesprochen, dass durch die Notstandsgesetze die demokratische Grundordnung verändert werden könnte, zudem die parlamentarische Opposition, die damals von der zahlenmäßig sehr kleinen FDP gestellt wurde, keine ausreichende Kontrolle von Bundestag und Bundesregierung möglich machte.

Stichwortverzeichnis

Aktuelle Stunde 38

Amsterdamer Vertrag 119

Ämterpatronage 66

Angriffskrieg 185

Ausgleichszahlungen 151

Ausschuss der Regionen
(AdR) 139

Ausschüsse, ständige 36

Beamtenversorgung 107

Berufung 56

Beschlussempfehlungen 36

Bundesgesetzblatt 42

Bundeskartellamt 204

Bundesstaat 17

Bundesverfassungsgericht 13

Bündnisfall 173, 176

Bürgerinitiativen 71

Charta von Paris 183

Deficit spending 87

Demokratie, repräsentative 11

Demokratie, wehrhafte 13

Derivate 199

Devisenmärkte 197

Devisenspekulation 198

Dienstleistungen, nicht standort-
gebundene 193

Direktinvestitionen 195

Direktmandate 61

EGKS (Europäische Gemeinschaft
für Kohle und Stahl) 117, 126

Einheitliche Europäische Akte 126

Entscheidung 129

Erststimme 60

Europaartikel 26

Europäische Politische Zusammen-
arbeit (EPZ) 153

Europäische Sicherheits- und
Verteidigungspolitik
(ESVP) 154

Europäische Zentralbank 96

Europäischer Rat 129

Europakammer 47

EVG (Europäische Verteidigungs-
gemeinschaft) 117

EWG (Europäische Wirtschaftsge-
meinschaft) 117

Exekutive 50

Existenzminimum 107

Finanzmärkte 197

Finanztransaktionssteuer 200

Flächentarifvertrag 108

Flexible-Response-Doktrin 172

Floating 149, 198

Föderalismusreform 20

Fraktionsdisziplin 32

Frankfurter Dokumente 7

Geldmengenziel 99

Geldpolitik 98

Gemeinsame Aktion 153

Gemeinsame Außen- und Sicher-
heitspolitik (GASP) 153

Generaldebatte 44

Generationenvertrag 106

Gentechnik 82

Gerichtbarkeit, ordentliche 52

Gesamtnachfrage 87

Gesellschaft, homogene 68

Gesellschaft, pluralistische 68

Gesetze, einfache 41

Gesetzesinitiative 39

Gesetzgebung, ausschließliche 18

Gesetzgebung, konkurrierende 18

- Gewaltenteilung 14
Große Anfrage 38
Grundrechtcharta der EU 136
Grundrechte 8
- H**andel, infra-industrieller 192
Handel, inter-industrieller 192
Hauptverfahren 53
Haushaltsrecht 44
Headline Goal 155
- I**dentität, kollektive 80
Indikatoren, soziale 76
Informationsgesellschaft 84
Internationaler Gerichtshof 160
Interventionspreise 146
- J**udikative 50
- K**anzlerprinzip 46
Konferenz von Jalta 164
Konjunktursteuerung,
globale 91
- L**andeslistenplätze 61
Legislative 50
Leistungsgesellschaft 76
Leitzins 100
Lobbyismus 69
- M**aastricht Vertrag 118
magisches Viereck 94f.
Mandat, freies 32
Mandat, imperatives 32
Marktordnungen 145
Marktwirtschaft, soziale 27, 89
Megafusionen 201
Mehrheitswahlrecht 58
Meinungspluralität 74
Mikroökonomie 87
- Milchquote 146
Milieutypologie 78
Mobilität, vertikale 75
Monetarismus 98
Monopol 202
Monopolisierungskontrolle 88
- N**ationalstaaten, souveräne 156
Nettokreditaufnahme 92
Neutralität, parteipolitische 74
Niedriglohnländer 83
Nordatlantikpakt (NATO) 171
Notstand, äußerer 22
Notstand, innerer 22
Notstandsgesetze 21
- O**ligopol 202
Organstreitigkeiten 57
Osterweiterung 174
- P**arlamentarischer Rat 8
Parlamentarismus,
kooperativer 44
Parlamentsarmee 177
Parteien, innere Ordnung 64
Parteiengesetz 62
Parteienregister 63
Pluralismus,
internationaler 158
Portefeuille 197
Pressefreiheit, äußere 73
Pressefreiheit, innere 74
- R**echtsstaat 103
Rechtsweggarantie 16
Ressortprinzip 46
Revisionsinstanz 56
Richtlinie 129
Risikogesellschaft 81
Rollenidentitäten 80

- S**achzwänge 83
Schlussakte der KSZE 182
Schumanplan 123
Sektor, informeller 108
Souveränitäten, nationale 123
Sozialstaat 103
Sozialversicherungen 104
Staatsziel 29
Stabilitätsgesetz 90
Ständige Mitglieder
 (UN-Sicherheitsrat) 166
Standortkonkurrenz 115
Strukturwandel 110
Subsidiarität 139
Subventionen 101
- T**arifverträge 108
Telearbeit 113
Tobin-Steuer 200
Transferzahlungen 101
- U**ngleichheiten, horizontale 77
unsichtbare Hand 85
Unterschicht 76
- V**erfassungsänderung 21
Verfassungsbeschwerden 58
Verfassungskommission,
 gemeinsame 24, 30
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 58
Vermittlungsausschuss 42
Verordnung 129
Verteidigungsfall 22
Völkermordkonvention 186
Vorverfahren 53
- W**achstumsgesetz 90
Wahlkampfkostenerstattungs-
 pauschale 66
Wechselkursschwankungen 149
Weißbuch 179, 181
Weisungsunabhängigkeit 96
Weltrisikogesellschaft 81
Wertordnung 68
Wertpapierpensionsgeschäfte 100
Wettbewerbsordnung 88
Wettbewerbsordnung, globale 204
Wirtschaftstheoretiker,
 liberale 86
- Z**entralbankgiralgeld 97
Zentralismus 17
Zeugnisverweigerungsrecht 24, 73
Zielprioritäten 94
Zollunion 141
Zukunftsplanung 43
Zustimmungsgesetze 41
Zweitstimme 60

Politik und Sozialkunde *Abi*

Das Kompaktwissen für die Oberstufe:

- Grundlagen des politischen, sozialen und rechtlichen Systems Deutschlands
- Wirtschafts- und sozialstaatliche Konzepte
- Entwicklung der europäischen Integration
- Akteure und Strukturen der internationalen Beziehungen
- Wesentliche Aspekte der Globalisierung

Praktisch aufbereitet mit über
40 informativen Schaubildern

Für Referate, Klausuren, Tests und
die Abiturprüfung

ISBN 978-3-411-87171-1
8,99 € (D) · 9,30 € (A)

